

Beschlussempfehlung
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

– Sammelübersicht 309 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die in der nachfolgenden Sammelübersicht enthaltenen Beschlussempfehlungen
des Petitionsausschusses zu Petitionen anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Petitionsausschuss

Marian Wendt
Vorsitzender

Sammelübersicht 309**über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen**

– Beschlüsse vom 5. Juni 2019 (Protokoll Nr. 19/38) –

Beschlussempfehlung 1**Die Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen**

Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
Gesundheitsfachberufe	BMG

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders
1	Pet 2-18-15-2124- 040594	17489 Greifswald
2	Pet 2-19-15-2124- 011984	74936 Siegelbach

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders
3	Pet 2-19-15-2124- 012067	71726 Benningen am Neckar

Beschlussempfehlung 2

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – zu überweisen, soweit allein mögliche und adäquate grundsätzliche Änderungen der Richtlinie geprüft werden sollen, die zu einem Mehr an Elektrofahrzeugen führen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
4	Pet 1-18-09-77- 042580	42119 Wuppertal	Wirtschaftsförderung und Wirtschaftssicherung	BMW i

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung 3**Das Petitionsverfahren abzuschließen**

– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
5	Pet 4-18-11-81503- 032867	67112 Mutterstadt	Arbeitslosengeld II	BMAS

Beschlussempfehlung 4**Das Petitionsverfahren abzuschließen**

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
6	Pet 1-18-12-9204- 039113	04275 Leipzig	Straßenpersonenverkehr	BMVI

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.